

Schul- und Hausordnung

Gültig ab dem Schuljahr 2023-24



A. SCHULORDNUNG

1. Schulbesuch, Entschuldigungspraxis und Beurlaubung

1.1 Jede Schülerin / Jeder Schüler hat den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule zu besuchen.

1.2 Wird Unterricht versäumt, ist dies unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit der Klassenleitung bzw. der Tutorin/ dem Tutor oder dem Sekretariat noch am selben Tag mitzuteilen. Eine schriftliche Entschuldigung kann in Form der Nennung des Grundes der Krankmeldung beigelegt sein oder ist binnen fünf Schultagen nachzureichen. Ansonsten gilt die Fehlzeit als unentschuldig. Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schülerinnen und Schüler die Erziehungsberechtigten.

(§ 2,1 Schulbesuchsverordnung)

1.3 Der Schüler / Die Schülerin muss verpasste Unterrichtsinhalte selbstständig nachholen und sich die Unterrichtsmaterialien besorgen.

1.4 Bei einer Krankheitsdauer von mehr als 10 Tagen kann die Klassenleitung vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung oder auch eines ärztlichen Attests verlangen. Bei auffällig häufigen Erkrankungen kann die Schulleitung die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attests verlangen.

(§ 2,2 Schulbesuchsverordnung)

1.5 Beurlaubungen sind nur in genügend begründeten Ausnahmefällen möglich. Sie sind rechtzeitig im Vorfeld durch die Erziehungsberechtigten zu beantragen. Zuständig für eine Beurlaubung für bis zu zwei aufeinanderfolgende Unterrichtstage ist die Klassenleitung bzw. die Tutorin / der Tutor, in den übrigen Fällen die Schulleitung. Ferienverlängerungen zu Urlaubszwecken sind nicht möglich.

1.6 Versäumt eine Schülerin / ein Schüler **entschuldig** die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, entscheidet die Fachlehrkraft, ob eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen ist. *(§ 8,4 und 8,5 Notenbildungsverordnung)*

Weigert sich eine Schülerin / ein Schüler eine schriftliche oder praktische Arbeit bzw. GFS anzufertigen oder sie /er versäumt **unentschuldig** die Anfertigung einer schriftlichen oder praktischen Arbeit, wird die Note „ungenügend“ erteilt.

2. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Sie dienen der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule, der Erfüllung der Schulbesuchspflicht, der Einhaltung der Schul- und Hausordnung sowie dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule.

(§ 90 Schulgesetz)

2.1 Wenn Schülerinnen oder Schüler durch ihr Verhalten das Gemeinschaftsleben beeinträchtigen oder den Unterrichtsverlauf stören, werden in der Regel folgende Maßnahmen wirksam:

- (a) erzieherisches Gespräch (Ermahnung, Verwarnung etc.)
- (b) Anordnung zusätzlicher Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Verfehlung stehen
- (c) Einträge im Tagebuch, die den Grund sowie die getroffene Maßnahme angeben
- (d) Nachsitzen durch den Fach- oder Klassenlehrkraft
- (e) weitergehende Maßnahmen durch die Schulleitung nach § 90 Schulgesetz

2.2 Fühlt sich eine Schülerin / ein Schüler durch die ausgesprochene pädagogische Maßnahme ungerecht behandelt, soll zunächst die betreffende Lehrkraft und falls erforderlich die Klassenleitung bzw. die Tutorin / der Tutor um eine Aussprache ersuchen. Außerdem hat die Schülerin / der Schüler das Recht, die Vermittlung einer Verbindungslehrkraft in Anspruch zu nehmen sowie den Sachverhalt der Schulleitung vorzutragen.

2.3 Beschwerden von Erziehungsberechtigten über eine Lehrkraft sind zunächst der betreffenden Lehrkraft vorzutragen. Führt diese Aussprache zu keinem Ergebnis, können sich die Erziehungsberechtigten an die Klassenleitung und falls erforderlich an die Schulleitung wenden.

B. HAUSORDNUNG

Freundlichkeit und Rücksichtnahme im Umgang mit anderen, schonender Umgang mit allen Einrichtungen des Schulhauses und Einsicht in die Notwendigkeit,

bestimmte Regeln des Verhaltens einzuhalten, bilden die selbstverständliche Voraussetzung eines guten Zusammenlebens und eines störungsfreien Schulablaufs. Diese Grundsätze sind auch Hintergrund und Bestandteil der folgenden Einzelregelungen.

1. Es ist die Pflicht eines jeden Mitglieds der Schulgemeinde, für Sauberkeit und Ordnung im Schulbereich zu sorgen.
2. In Pausen und Hohlstunden darf der Schulbereich von den Schülerinnen und Schülern der Klassen 5 – 9 ohne Erlaubnis eines Lehrers nicht verlassen werden. Diese Regelung gilt nicht für die Mittagspause.
3. In der ersten großen Pause begeben sich alle Schülerinnen und Schüler in die Pausenbereiche (Aula, Mensa und Schulhof). Die Flure sind keine Pausenbereiche.
4. Das GZG ist eine rauchfreie Schule. Auf dem gesamten Schulgelände ist das Rauchen daher untersagt.
5. Im gesamten Schulgebäude müssen Mobiltelefone und andere private elektronische Geräte (z.B. Smartwatches) der Schülerinnen und Schüler grundsätzlich ausgeschaltet sein. Für die Klassenstufen 5 und 6 gilt dies auf dem gesamten Schulgelände. Mobiltelefone dürfen in den Schulgebäuden nur im Notfall oder mit der ausdrücklichen Erlaubnis einer Lehrkraft benutzt werden (Ausnahme: diensthabende Schulsanitäterinnen und -sanitäter). Bei Missachtung können Mobiltelefone und andere private elektronische Geräte befristet eingezogen werden. Die Nutzung von Tablets und Laptops zu schulischen Zwecken ist ab Klasse 10 mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrkraft möglich.
6. Alle Schülerinnen und Schüler haben sich so zu verhalten, dass weder Personen noch Sachen zu Schaden kommen. Daher ist es nicht gestattet:
 - Alkohol oder andere Rauschmittel mitzubringen oder zu konsumieren;
 - gefährliche Gegenstände (insbesondere Waffen, Pyrotechnik oder gleichgestellte Gegenstände) mitzubringen oder bei sich zu führen;
 - das Schulgelände mit Mofas, Mopeds, Motorrädern und Autos zu befahren;
 - im Schulgebäude mit Skateboards, Inlineskates und Rollern o.ä. zu fahren;
 - auf Fensterbänken zu sitzen, sich aus Fenstern zu lehnen oder durch Fenster zu klettern;
 - auf den Treppengeländern zu rutschen oder sich über die Geländer zu beugen;
 - Ballspiele und Rennen im Schulgebäude;
 - Gegenstände aller Art (auch Schneebälle) zu werfen;

- Fach-, Computer- und Vorbereitungsräume sowie die Sporthallen ohne Erlaubnis einer Lehrkraft zu betreten bzw. sich ohne Aufsicht darin aufzuhalten;
 - Gegenstände oder Einrichtungen der Schule zu beschädigen (dazu gehört auch das Bemalen, Beschreiben oder Bekleben von Tischen und entliehenen Büchern). Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler haften persönlich für diese Schäden.
- 7.** Für Diebstähle haften weder die Schule noch der Schulträger. Daher sollten weder größere Geldbeträge noch Wertgegenstände in die Schule oder die Sportstätten mitgebracht werden.
 - 8.** Neben den Lehrkräften haben auch die Sekretärinnen, die Hausmeister sowie das Mensa- und Bibliothekspersonal das Recht, Schülerinnen und Schüler wegen ihres Verhaltens und ihres Aufenthaltes Weisungen zu erteilen. Auf Verlangen müssen Name und Klasse angegeben werden.
 - 9.** Während der Unterrichtszeit wird von allen ein ruhiges Verhalten im Schulgebäude erwartet.
 - 10.** Ist eine Lehrkraft zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht erschienen, so fragt die Klassensprecherin bzw. der Klassensprecher im Lehrerzimmer oder Sekretariat nach.
 - 11.** Die Unterrichtsräume sind nach den Unterrichtsstunden ordentlich und sauber zu verlassen.